



Federal Ministry of Economics and Technology • D-11019 Berlin • Germany

European Commission
Directorate General - Enterprise and Industry
Unit I/3 Standardisation
Attn: Mr. Roman Grones
B100 01/17

B - 1049 Brussels
Belgium

SWITCHBOARD +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
PREPARED BY Dr. Bastian Kern
TEL +49 30 18615 6503
FAX +49 30 18615 50 6503
E-MAIL bastian.kern@bmwi.bund.de
FILE NO. VII A 4 - 39 01 28 -2
DATE Berlin, 8 November 2011

SUBJECT Deutsche Stellungnahme zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses betreffend die Übereinstimmung der Norm EN 60065:2002/A12:2011 „Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen“ und der Norm EN 60950-1:2006/A12:2011 „Einrichtungen der Informationstechnologie – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Richtlinie 2001/95/EG und die Veröffentlichung der Verweise auf die genannten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union

RE Dokument 37/2011 des Ausschusses 98/34 „Normen und technische Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Stellungnahme zu dem von der Kommission übermittelten Dokument 37/2011 des Ausschusses 98/34 „Normen und technische Vorschriften“ übersende ich mit der Bitte um Berücksichtigung.

1.

Deutschland unterstützt den o.g. Durchführungsbeschluss in der vorgelegten Fassung nicht und kann einer Veröffentlichung der Verweise auf die genannten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union erst dann zustimmen, wenn die nachfolgend unter 2. erläuterten Korrekturen in der betreffenden Norm vorgenommen worden sind.

2.

Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Inhalten der beiden Anhänge (Amendments), soweit sie speziell die im Mandat M/452 geforderte konkrete Behandlung des Schutzes der Verbraucher vor übermäßiger Lärmexposition durch tragbare Audiosysteme betreffen.

Jedoch kann insbesondere in Großraumbüros oder in solchen, in denen viele Einrichtungen der Informationstechnologie wie beispielsweise Drucker, Faxgeräte, Kopierer oder Scanner stehen, die Lärmexposition zu erheblichen Belastungen führen, selbst wenn die (am Gewerbe orientierten) Arbeitsplatzgrenzwerte nicht erreicht werden oder Gehörschäden zu befürchten wären.

Mit Blick auf den zu gewährleistenden Arbeitsschutz ist es daher problematisch, dass im Zuge der Änderung des relevanten Abschnitts 1.3.Z.1 der EN 60950-1 nicht nur der zweite Satz bezüglich der Kopf- und Ohrhörer gestrichen und ersetzt wurde, sondern außerdem auch der ursprünglich erste Satz dieses Abschnitts mit einer allgemein gefassten Anforderung, die Lärmemission dieser Geräte und Einrichtungen so weit wie möglich zu begrenzen, ersatzlos gestrichen wurde.


Dieser Satz lautete: *„Geräte müssen so entworfen und gebaut sein, dass sie keine Gefahr darstellen, wenn sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, und zwar weder bei bestimmungsgemäßigem Betrieb noch im Fehlerfall. ...“*

Mit dieser Streichung sind Hersteller von Einrichtungen der Informationstechnologie künftig nicht mehr angehalten, solche Geräte so lärmarm wie möglich zu konstruieren, um die Lärmexposition an Büroarbeitsplätzen bereits an der Quelle auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Diese Streichung entspricht nicht der Intention des Mandats. Die Europäische Kommission wird gebeten, im Interesse des Arbeitsschutzes sowie der europäischen Verbraucher darauf hinzuwirken, dass diese Streichung wieder rückgängig gemacht wird und erst dann die Verweise auf die genannten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Kern